

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Maximilianeums-Gastronomie Sonderveranstaltungen im Maximilianeum / Flächen des Bayerischen Landtags (Stand 01_2025)

Präambel

Bei der Durchführung von Veranstaltungen in den Räumen des Maximilianeum ist die Würde des Hauses als Parlamentsgebäude mit seiner kulturhistorisch wertvollen Ausstattung von allen Beteiligten besonders zu beachten.

Der Veranstalter (Mieter) hat dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit der Veranstaltung Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten, den sich darin befindlichen Objekten sowie der gesamten Anlage vermieden werden.

Für die Überlassung der Räumlichkeiten gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Daneben ist die Hausordnung des Bayerischen Landtags – Anlage zu diesen AGB – einzuhalten.

Bei der Nutzung der Räume hat der Parlamentsbetrieb des Bayerischen Landtags immer Vorrang.

Der Vertrag über die Durchführung der Veranstaltung tritt in Kraft, sobald von der zuständigen Stelle im Bayerischen Landtag ein Einverständnis mit der Veranstaltung erteilt worden ist, dies dem Veranstalter von der Maximilianeums-Gastronomie (Vermieter) schriftlich bestätigt und der Vertrag unterzeichnet zurückgegeben ist.

§ 1 Vermieter, Mieter

1. Vermieter ist die Maximilianeums-Gastronomie.
2. Der im Vertrag angegebene Mieter ist gleichzeitig Veranstalter der im Vertrag angegebenen Veranstaltung.
3. Eine Überlassung des Mietobjekts an Dritte ist unzulässig.
4. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

Willenserklärungen müssen von oder gegenüber allen Mietern abgegeben werden. Die Mieter bevollmächtigen sich in stets widerruflicher Weise gegenseitig zur Entgegennahme oder Abgabe solcher Erklärungen.

§ 2 Nutzungszweck

Die Räumlichkeiten werden für den im Angebot genannten Zweck und in dem dort genannten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Der Mieter benutzt die Räumlichkeiten und Anlage zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck.

§ 3 Mietzins

1. Das zu entrichtende Mietentgelt und die Zusatzkosten sind aus dem Angebot ersichtlich.
2. Das Mietentgelt sind die Kosten für die Nutzung der Räumlichkeiten inklusive Pauschale für Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser etc.), der Standardmöblierung, der technischen Grundausstattung und der arbeitstäglichen Turnusreinigung. Der Vermieter behält sich vor, bei übermäßiger Beanspruchung im Einzelfall eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch vorzunehmen.
3. Daneben werden alle Kosten für Dienstleistungen des Vermieters sowie für Personal, das vom Vermieter vorzuhalten ist in Rechnung gestellt.
4. Der Mieter übernimmt ferner alle etwaigen Kosten für die Dienstleistungen Dritter, wie Personal für Auf- und Abbau der Möblierung, des Einlass- und

Sicherheitsdienstes, Überwachung und Betreuung der technischen Anlagen während der Veranstaltung, Sonderreinigung auf Grund erheblicher Verschmutzung.

Diese Kosten können dem Veranstalter auch unmittelbar durch die Vertragsfirma des Bayerischen Landtags oder des Vermieters in Rechnung gestellt werden.

5. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Steuersatz in Rechnung gestellt.

6. Bei Privatveranstaltungen im Maximilianeum ist bei Vertragsunterzeichnung vom Veranstalter und Mieter der Räume ein Nachweis der privaten Haftpflichtversicherung unaufgefordert vorzulegen und ist Bestandteil des Vertrags.

Bei Firmenveranstaltungen im Maximilianeum ist bei Vertragsunterzeichnung vom Veranstalter und Mieter der Räume ein Nachweis über Ihre Betriebs- oder Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestversicherungssummen unaufgefordert vorzulegen:

Personen- und Sachschäden: 3.000.000,00 €

Mietsachschäden: 1.000.000,00 €

Dieser Nachweis ist Bestandteil des Vertrags.

7. Eine Abschlagzahlung in Höhe von 50% des errechneten Gesamtpreises (Basis bildet das unterschriebene Angebot) muss spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungstermin auf dem Konto des Vermieters unter Angabe der Rechnungsnummer:

Maximilianeums-Gastronomie

Commerzbank AG

IBAN: DE21 7004 0048 0830 81998 00

BIC: COBADEFFXXX

eingegangen sein.

Diese Zahlung bestätigt den entsprechenden Vertrag.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft bzw. Gutschrift des Betrages beim Vermieter an. Die Gesamtrechnungssumme ist am Ende der Veranstaltung zu bezahlen.

8. Bei Verzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu bezahlen. Sofern der Mieter nicht Verbraucher i.S. d. § 13 BGB ist, erhöht sich der Verzugszinssatz für Entgeltforderungen auf 9% über dem Basiszinssatz. Jede Mahnung wird dem Mieter mit 15,- Euro belastet. Bei den Mahnkosten handelt es sich um einen pauschalierten Schadensersatzanspruch, die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen durch den Vermieter ist dadurch nicht ausgeschlossen.

9. Bei Zahlungsverzug des Mieters kann der Vermieter ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.

§ 4 Allgemeine Mieterpflichten

1. Der Mieter ist für die Einhaltung aller vertraglichen Pflichten und Sicherheitsvorschriften, insbesondere Feuerschutzvorschriften und Versammlungsstättenverordnung verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die diesbezüglichen Anweisungen von Verantwortlichen des Vermieters, des Bayerischen Landtags und der Sicherheitsorgane insbesondere von seinen Gästen sofort befolgt werden.

2. Der Mieter hat dem Vermieter einen Beauftragten zu benennen, der während der Nutzung des Vertragsgegenstandes anwesend und für den Vermieter stets erreichbar sein muss.
3. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass sich die Teilnehmer und Beteiligte der Veranstaltung nur in den für die Nutzung genehmigten Räumen und Bereichen aufhalten. Ein Betreten der sonstigen Gebäudeteile / Räume ist verboten.
4. Gänge, Ausgänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder etc. dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Festgelegte, bzw. markierte Fluchtwege sind freizuhalten.
5. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.
6. Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen oder künstlerischen Werken sind diese gemäß Urheberrechtsgesetz bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Rosenheimer Strasse 11, 81667 München) anzumelden und die anfallenden Beträge durch den Mieter zu entrichten. Der Mieter stellt den Vermieter gegenüber der GEMA von jeder diesbezüglichen Haftung frei.
7. Musikdarbietungen sind nur in den überlassenen Räumen zulässig und dürfen nicht zu Störungen des parlamentarischen Betriebs, der Stiftung und der Nachbarschaft führen. Die Lärmschutzvorschriften sind einzuhalten.

§ 5 Besprechung von Einzelheiten

Alle Einzelheiten der Veranstaltung sind rechtzeitig vorher mit der Abteilung Veranstaltungsbüro des Vermieters zu besprechen. Darunter fallen insbesondere Regelungen über Beginn und Ende der Benutzungszeit, Festlegung der Auf- und Abbaueiten, An- und Abfahrt, Parken, Dekoration, Musikdarbietungen, etwa benötigte Ordnungs- und Hilfsdienste wie Kontrolleure, Garderoben- und Einlasspersonal sowie Art und Umfang der Bewirtschaftung.

§ 6. Teilnehmer, Gäste, Ablaufplan.

1. Die Mindestteilnehmerzahl für die Veranstaltung ergibt sich aus der im Angebot angegebenen Personenzahl. Spätestens fünf Arbeitstage (Arbeitstage = Montag bis Freitag) vor dem Veranstaltungstermin ist dem Vermieter ein verbindlicher Ablaufplan und eine verbindliche Teilnehmerliste inklusive aller an der Veranstaltung Beteiligter (z.B. Künstler oder Musiker) schriftlich zu übermitteln. Der Vermieter wird diese dann dem Landtagsamt vorlegen.
2. Sollten es weniger Teilnehmer als ursprünglich im Angebot aufgeführten Anzahl an Teilnehmern sein, werden die vertraglich – lt. Angebot – vereinbarten Teilnehmer berechnet.
3. Bei einer höheren Personenanzahl als ursprünglich angegeben, ist die Rechnungsgrundlage die tatsächliche Personenzahl.

§ 7 Aufsicht- und Sicherheitsdienst, Zutrittskontrolle, Technische Bereitschaft

1. Der Mieter hat an allen benötigten Pforten (Ostpforte, Westpforte, Tiefgarage) vor Beginn der Veranstaltung durch je einen Mitarbeiter eines vom Vermieter bestimmten Aufsichts- und Sicherheitsdienstes eine Einlasskontrolle durchzuführen und sicherzustellen, dass keine unbefugte Person das Gelände des Bayerischen Landtags betritt.
2. Um Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, muss während der Dauer der Veranstaltung sowie im Zuge der Vor- und Nacharbeitungsarbeiten / Anlieferung,

Aufbau, Abbau etc.) für einen ausreichenden Aufsichtsdienst in den betroffenen Räumlichkeiten sowie im Zugangs- und Ausgangsbereich gesorgt werden.

3. Folgendes Aufsichtspersonal eines vom Vermieter bestimmten Aufsichts- und Sicherheitsdienstes ist während der gesamten Mietzeit einzusetzen:

- eine Person bei Veranstaltungen in der Landtagsgaststätte,
- zwei Personen bei Veranstaltungen in der Landtagsgaststätte und in der Friedrich-Bürklein-Halle West,
- drei Personen bei Veranstaltungen in der Landtagsgaststätte, der Friedrich-Bürklein-Halle und im Steinernen Saal bzw. bei Veranstaltungen in der Friedrich-Bürklein-Halle und im Steinernen Saal,
- vier Personen bei Veranstaltungen im Senatssaal,
- zwei Personen bei Veranstaltungen im Konferenzsaal, Akademiesaal oder im Lesesaal,
- eine Person bei Veranstaltungen im Saal 1 oder 2 oder 3 oder 1 und 2
- eine Person bei Veranstaltungen in Flächen mit Kunstgegenständen / Gemälden

4. Während der gesamten Mietzeit muss ein Hausmeister einer vom Vermieter bestimmten Vertragsfirma des Bayerischen Landtags anwesend sein. Kosten hierfür trägt der Mieter.

5. Für die technische Betreuung ist ein Technikpartner des Bayerischen Landtags über den Vermieter zu buchen / zu bestellen. Die Beauftragung / Abrechnung erfolgt direkt über den Mieter.

§ 7 Hausrecht / Verkehrssicherungspflicht

1. Der Präsident des Bayerischen Landtags oder seine Beauftragten üben den Besuchern der Veranstaltung gegenüber das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

2. Die Verkehrssicherungspflicht für die angemieteten Räume und Bereiche geht für die Dauer der Nutzung auf den Mieter über.

3. Den Anweisungen von Verantwortlichen des Bayerischen Landtags und des Vermieters, insbesondere in Sicherheitsfragen und bei Geräusch- und Lärmentwicklung sowie zum Schutz des Bauwerks, ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 8 Nutzungszeit

1. Der Zeitumfang sämtlicher Nutzungen wird zwischen dem Mieter und dem Vermieter definiert und im Vertrag festgehalten. Bei Überschreiten der vereinbarten Dauer, auch durch Räumarbeiten, erhöht sich die Nutzungsentschädigung entsprechend pro angefangene Stunde.

2. Der Beauftragte des Mieters hat dafür Sorge zu tragen, dass das Ende der vereinbarten Nutzungszeit eingehalten wird und dass alle genutzten Räume und Bereiche so rasch wie möglich freigemacht werden. Die Anlieferung / der Abbau erfolgt in Absprache mit dem Vermieter, z.B. Nachtabbau nach einer Veranstaltung.

§ 9 Bewirtschaftung

Die gastronomische Betreuung erfolgt exklusiv über die Maximilians-Gastronomie.

§ 10 Parkplätze

Für die Veranstaltung können eine begrenzte Anzahl von Parkplätzen in der Tiefgarage und auf dem Gelände über den Vermieter angemietet werden.

§ 11 Bestuhlung, Möblierung, Dekoration, Wiederherstellung des früheren Zustandes

1. Etwaige Ummöblierungen sind grundsätzlich durch eine vom Vermieter bestimmte Vertragsfirma des Bayerischen Landtags durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass der Raum und die genutzten Bereiche umgehend nach der vertraglich genehmigten Nutzung wieder in den ursprünglichen Zustand (Standardmöblierung) zurückversetzt werden. Kosten hierfür trägt der Mieter.
2. Eine Dekoration der Veranstaltungsräume ist möglich. Dabei muss der Charakter der Räume gewahrt werden. Das Abhängen von Bildern und anderen Kunstwerken ist nicht zulässig.
3. Das Nageln, Dübeln, Bekleben und Streichen von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.
4. Außendekorationen am und vor dem Gebäude (inkl. Beflaggung und Beleuchtung) sind nicht zulässig.
5. Ein- und Aufbauten oder das An- und Einbringen irgendwelcher Vorrichtungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Sie sind von Fachkräften technisch einwandfrei auszuführen.
6. Die für die Veranstaltung gewünschte Bestuhlung und Möblierung ist vorab über den Vermieter anzufragen und genehmigen zu lassen. Spätere Abweichungen sind nicht gestattet. Die notwendige Breite der Gänge und Fluchtwege ist unbedingt einzuhalten. Alle Türen sind frei und offen zu halten.
7. Dekorationen, Einbauten, Aufbauten oder Vorrichtungen des Mieters sind von diesem auf seine Kosten nach Schluss der Veranstaltung umgehend abzubauen und abzutransportieren. Dies gilt ebenso für den bei der Veranstaltung anfallenden Abfall. Bei fruchtloser Fristsetzung ist der Vermieter berechtigt, dies auf Kosten des Mieters zu veranlassen.

§ 12 Brandschutz, Rauchverbot

1. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer (Kerzen, Tischfeuerwerke, Feuerwerke etc.) ist grundsätzlich nicht gestattet.
2. Bei allen Wärmegeräten sowie künstlichen Lichtquellen darf nur dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Gerät zum Einsatz kommen, das Gewähr dafür bietet, dass auch bei hochempfindlichen Kunstgut Schäden ausgeschlossen sind.
3. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
4. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Brennbar Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
5. Im gesamten Maximilianeum besteht absolutes Rauchverbot.

§ 13 Unmöglichkeit der Leistung

1. Sofern wegen Eintritt des ausbedungenen Vorbehalts (d.h. insbesondere unvorhersehbare und unabwendbare Veranstaltungen des Bayerischen Landtags oder der Stiftung Maximilianeum) die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten

nicht oder nicht im geplanten Umfang überlassen werden können, sind jegliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, mit Ausnahme derer, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters zurückzuführen sind.

2. Der Vermieter wird den Mieter aber hierüber unverzüglich informieren und versuchen gemeinsam mit dem Mieter einen geeigneten Alternativtermin zu finden.

§ 14 Ton-, Film- und Fernsehaufnahmen

1. Ton-, Film- oder Fernsehaufnahmen, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung hergestellt werden sollen, bedürfen einer gesonderten Erlaubnis.
2. Jegliche Aufnahmen des Gebäudes (innen und außen) mit Drohnen sind untersagt.

§ 15 Haftung

1. Der Vermieter haftet im Rahmen des Vertrages, insbesondere auch bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden und verhindernden Ereignissen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Personenschäden.

2. Von den Angestellten / Beschäftigten / Beauftragten des Vermieters kann nur die im allgemeinen Verkehr erforderliche Sorgfalt erwartet werden. Besondere Vorkehrungen, die den Erfordernissen der Veranstaltung oder einer damit verbundenen Gefahrenlage entsprechen, können ebenfalls nicht erwartet werden.

3. Der Mieter kommt für alle Schäden auf, die dem Vermieter, dem Bayerischen Landtag oder Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung durch schuldhaftes Verhalten durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie die Nutzer und Gäste entstehen. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Er verzichtet gegenüber dem Vermieter auf die Exkulpation nach § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB.

4. Der Mieter stellt den Vermieter und dessen Beauftragte von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die gegen diese in Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden und ersetzt etwa hierdurch entstehende Prozesskosten. Der Mieter lässt insoweit die gegen den Vermieter oder dessen Beauftragte ergehenden Urteile gegen sich gelten.

5. Der Vermieter ist verpflichtet, den Mieter von einer etwaigen Geltendmachung von Ansprüchen unverzüglich zu unterrichten.

6. Schäden an den Räumlichkeiten oder der Anlage Maximilianeum, die durch Besucher / Gäste / Teilnehmer oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung des Mietobjektes durch den Mieter entstehen, werden vom Mieter getragen.

7. Der Vermieter haftet nicht für von Besuchern oder sonstigen Personen zurückgelassene Gegenstände oder Fundsachen.

8. Ein Mieter, der eigenmächtig Handlungen vornimmt oder Eigenmächtigkeiten seiner Angestellten, Beauftragten oder Gäste duldet, die der vertragsgemäßen Überlassung der Räume nicht entsprechen, hat eine Vertragsstrafe von mindestens € 5.000,00 an den Vermieter zu entrichten.

§ 16 Widerruf der Mietzusage, Rücktritt, Kündigung.

1. Die Mietzusage kann vom Vermieter, im Auftrag des Bayerischen Landtags oder

der Stiftung Maximilianeum, jederzeit kostenfrei widerrufen werden, wenn die Räumlichkeiten für die Zwecke des Bayerischen Landtags und der Stiftung Maximilianeum benötigt werden.

2. Werden Räumlichkeiten für Vollversammlungen oder andere nicht eingeplanten außerordentlichen Veranstaltungen (z.B. Sonderplenium) des Bayerischen Landtags, die nicht im Sitzungskalender enthalten sind, benötigt, ist ein jederzeitiger Widerruf der Überlassungszusage möglich. Von Seiten des Bayerischen Landtags wird in diesen Fällen angemessenen Schadensersatz geleistet; Vermieter und Mieter haben die ihnen obliegende Schadensminderungspflicht zu beachten.

3. Eine räumliche oder terminliche Verlegung der Veranstaltung aus wichtigem Grund, insbesondere aus Witterungsgründen, bei Erkrankung von Künstlern, höherer Gewalt, Anweisungen des Landtages, Streik, behördlich angewiesene Schließung der Gastronomie, Pandemische Lage, Anweisungen der Staat München oder des Freistaats Bayern oder ähnlichem bleibt vorbehalten.

4. Ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vermieters besteht insbesondere in folgenden Fällen:

- Zahlungsverzug des Mieters. Der Verzug entsteht mit Ablauf des Datums für die Vorauszahlung. Einer Mahnung bedarf es nicht.
- Falsche, nicht hinreichend genaue oder nicht fristgerecht vorgelegte Angaben über Zweck oder Inhalt der Veranstaltung bzw. die Interessen des Vermieters oder die öffentlichen Interessen beeinträchtigendes Abweichen von den ursprünglichen Angaben.
- Abhaltung einer Werbeveranstaltung.
- Abhaltung einer Veranstaltung mit politischem Charakter zu der keine Einwilligung erteilt worden ist.
- Unberechtigte Gebrauchsüberlassung an Dritte.
- Grober oder wiederholter Verstoß gegen Pflichten aus dem Vertrag.
- Verstoß der Veranstaltung gegen geltendes Recht oder zu erwartende Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- Der Mieter / Nutzer als unzuverlässig einzustufen ist, insbesondere weil er bereits in der Vergangenheit in nicht unerheblichen Maße gegen die Nutzungsbedingungen oder die Bestimmungen zum Nichtraucherschutz verstoßen hat oder künftige Verstöße zu erwarten sind.

5. Der Mieter hat in Fällen der außerordentlichen Kündigung keinen Entschädigungsanspruch gegen den Vermieter.

Schäden des Vermieters im Zusammenhang mit der außerordentlichen Kündigung sind vom Mieter zu tragen.

6. Nach Abschluss des Vertrags vom Mieter gewünschte Terminänderungen oder ein Rücktritt müssen rechtzeitig und unmittelbar dem Vermieter schriftlich mitgeteilt werden.

7. Dem Vermieter durch die Terminänderung oder den Rücktritt entstehende oder bereits entstandene Kosten sind zu erstatten; in jedem Fall ist jedoch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von mindestens 500,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

8. Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zum vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück, kann der Vermieter ohne Berücksichtigung der vorgenannten Bearbeitungsgebühr zusätzlich eine Ausfallentschädigung in folgender Höhe verlangen:

- a.) Bei einem Rücktritt von Veranstaltungen im Senatssaal, Friedrich-Bürklein-Halle, Steinerter Saal ist das vereinbarte Nutzungsentgelt bis zu 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 20%, bei einem Rücktritt von 4 Wochen 50% und bei einem Rücktritt von 2 Wochen 100% zu entrichten.
- b.) Bei einem Rücktritt von Veranstaltungen im Konferenzsaal, Akademiesaal, Lesesaal, Saal 1,2,3, ist das vereinbarte Nutzungsentgelt bis zu 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 20%, bei einem Rücktritt von 4 Wochen 50% und bei einem Rücktritt von 2 Wochen 100% zu entrichten.

Dies gilt nicht für den Fall, dass die Räumlichkeiten u.ä. zu dem stornierten Termin an einen Dritten zu den gleichen Bedingungen vermietet werden können. In diesem Fall verbleibt es bei der pauschalen unter 6. aufgeführten Bearbeitungsgebühr.

§ 17 Baumaßnahmen im Landtag

Ab dem Jahr 2021 werden Umbaumaßnahmen in verschiedenen Bereichen des Gebäudekomplexes Maximilianeum durchgeführt. Ebenso sind Einschränkungen der Nutzung der Räumlichkeiten möglich. Durch diese Baumaßnahmen kann es zu Beeinträchtigungen der Veranstaltung durch Baulärm, Staub und andere von Baustellen ausgehenden Beeinträchtigungen kommen. Für die daraus entstehenden möglichen Belästigungen, eingeschränkte Führungsmöglichkeiten oder eine etwaige Behinderung der Veranstaltung durch diese Baumaßnahmen übernimmt der Vermieter keine Haftung.

§ 18 Sonstiges

1. Gerichtsstand ist München.
2. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Spätere Änderungen und Ergänzungen des Überlassungsvertrages bedürfen der Schriftform. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht schriftlich festgehalten ist.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich zum Abschluss einer Vereinbarung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.
4. Für gastronomische Leistungen greifen die ABG´s der Maximilianeums-Gastronomie GmbH Eventleistungen (Stand 01_2025)

§ 19 Preisanpassung

Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die von der Maximilianeums-Gastronomie zu zahlenden Netto-Einkaufspreise für die vertragsgegenständlichen Waren und erforderlichen Bezugsquelle insbesondere Lebensmittel und Energiekosten zum Zeitpunkt ihrer Lieferung um mehr als 5 Prozent steigen oder fallen sollten, hat jede der beiden Vertragsparteien das Recht, von der jeweils anderen den Eintritt in ergänzende Verhandlungen zu verlangen, mit dem Ziel, durch Vereinbarung eine angemessene Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise für die betroffenen vertragsgegenständlichen Materialien an die aktuellen Lieferpreise herbeizuführen.

§ 20 Anwendbares Recht / Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, die sich zwischen dem Veranstalter und dem Gast aus der Geschäftsbeziehung ergeben, ist München.

§ 21 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.